

Satzung der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2015.

Soweit im Nachfolgenden Ämter bzw. Funktion von Personen genannt werden, sind diese geschlechtsneutral aufzufassen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Ernährungsphysiologie" (GfE) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck der GfE ist die Förderung
 - a) der Forschung,
 - b) des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - c) des Wissenstransfers,
 - d) der wissenschaftlichen Beratung und
 - e) der Koordinierung wissenschaftlicher Empfehlungen auf den Gebieten der Ernährungsphysiologie, Tierernährung und Futtermittelkunde.
- 2) Die GfE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die GfE erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel der GfE dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der GfE. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der GfE fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht:
 - a) Vorschlag, Förderung und Koordination von Forschungen auf dem Gesamtgebiet der Grundlagen der Ernährung und der Tierernährung wie zum Beispiel der Physiologie und Biochemie der Ernährung, Futtermittelkunde, Fütterungslehre und Diätetik auch in Verbindung mit Gesichtspunkten der Tiergesundheit, Produktqualität und Produktsicherheit sowie von Umweltauswirkungen.
 - b) Die Unterstützung der Übertragung von Forschungsergebnissen in die Praxis.
 - c) Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Tierernährung in Forschung und Praxis.
 - d) Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen zur Erklärung der Belange der Tierernährungspraxis in Zusammenarbeit mit dem DLG e.V..

- e) Beratung anderer Organisationen, der Behörden und der Allgemeinheit.
- f) Pflege der internationalen Kontakte mit Organisationen ähnlichen Charakters.
- g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- h) Veranstaltung von Tagungen und Vorträgen.

§ 3 Beschaffung und Verwendung der Mittel

- 1) Die Mittel der GfE können aus folgenden Quellen stammen:
 - a) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Unterstützungen und Zuwendungen.
 - b) Erlöse aus dem Verkauf der von der GfE herausgegebenen Bücher, Zeitschriften und sonstigen Druckwerken sowie aus den von der GfE durchgeführten Veranstaltungen.
 - c) Mitgliedsbeiträgen, sofern die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Es gilt der Grundsatz der ehrenamtlichen Mitarbeit. Für Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung, der Fachausschüsse (einschließlich zugezogener Sachverständige) sowie für die Rechnungsprüfer und Referenten auf GfE-Veranstaltungen können im Rahmen der Erledigung der Aufgaben der GfE Reisegelder und ggf. Aufwandentschädigungen oder Honorare nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 gezahlt werden. Zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben können nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der GfE sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

§ 4.1 Ordentliche Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder können Wissenschaftler sein, die eine mehrjährige, experimentelle Tätigkeit und eine besondere wissenschaftliche Qualifikation auf den unter § 2 Abs. 3a genannten Gebieten in einer öffentlichen wissenschaftlichen Institution nachweisen können und in solchen Institutionen tätig sind oder sich nach einer solchen Tätigkeit im Ruhestand befinden. Bei Eintritt in den Ruhestand bleibt die Mitgliedschaft bestehen. Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss durch drei vom Vorstand bestellte geeignete wissenschaftliche Gutachter aufgrund der Qualifikation befürwortet sein. Über die Aufnahme des Antragstellers als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
- 2) Verlagern ordentliche Mitglieder ihre berufliche Tätigkeit in die Wirtschaft bzw. hin zu interessensgeleiteten Körperschaften, oder üben sie überwiegend eine nicht wissenschaftliche Tätigkeit aus, ruht ihre ordentliche Mitgliedschaft solange, wie sie diese Tätigkeit

wahrnehmen. Auf Antrag können sie dem Verein während dieser Zeit als ständige Gäste (gem. § 4.3) verbunden bleiben.

§ 4.2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- 1) Wissenschaftler, die sich auf dem Gebiet der Ernährungsphysiologie, Tierernährung, Futtermittelkunde oder verwandter wissenschaftlicher Gebiete besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss mit mindestens 75 % Ja-Stimmen und ohne Gegenstimme zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden der Gesellschaft ernannt werden.
- 2) Mit dem Ehrenvorsitz ist automatisch eine Ehrenmitgliedschaft verbunden. Ehrenvorsitzende können mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 4.3 Ständige Gäste

- 1) Ständige Gäste können ehemalige ordentliche Mitglieder sein, die nicht mehr an öffentlichen wissenschaftlichen Institutionen sondern an anderer Stelle tätig sind und deren ordentliche Mitgliedschaft dadurch ruht.
- 2) Als ständige Gäste können auch andere Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen, aufgenommen werden.
- 3) Die Entscheidung über die Aufnahme als ständiger Gast trifft die Mitgliederversammlung auf Antrag der betreffenden Person und Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder und ständige Gäste haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und ordentlichen Mitgliedern stehen die Ausübung des aktiven Wahlrechtes, die Stellung von Anträgen sowie die Benutzung der Einrichtungen der Gesellschaft zu. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.
- 2) Mitglieder, die aufgrund beruflicher Veränderungen nicht mehr ordentliche Mitglieder sein können, sind verpflichtet, dieses dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) schriftliche, an den Vorstand gerichtete Kündigung des Mitgliedes; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle einer schwerwiegenden Schädigung der Interessen der Gesellschaft,
 - c) Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft ruht durch Feststellen des Ruhens der Mitgliedschaft nach § 4.1 durch den Vorstand.

§ 8 Organe der GfE

Die Organe der GfE sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) An der Mitgliederversammlung nehmen die Ehrenmitglieder, die Ehrenvorsitzenden, die ordentlichen Mitglieder und die ständigen Gäste, letztere ohne Stimm- und Antragsrecht, teil. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder und ständige Gäste mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter. Eine Einladung gilt dem Einzuladenden als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied oder ständigen Gast dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss oder Email-Adresse) gerichtet ist.
- 5) Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder können die Aufnahme von Verhandlungspunkten in die Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die

Auflösung des Vereins bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in zwei innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten getrennt voneinander stattfindenden Mitgliederversammlungen.

- 6) Im Bedarfsfall kann der Vorstand die Mitglieder auch zu einer Abstimmung in Textform auffordern, unter der Voraussetzung, dass in der Aufforderung zur Abstimmung in Textform ein Termin zur Abgabe der Stimme genannt ist und die Frist für die Abgabe der Stimme mindestens drei Wochen beträgt. In diesen Fällen gilt die Mehrheit der innerhalb der genannten Frist abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung zur Änderung der Satzung ist nur dann auf schriftlichem Weg möglich, wenn die Satzungsänderung vorher in der Mitgliederversammlung behandelt wurde. Eine Beschlussfassung zur Auflösung der Gesellschaft auf schriftlichem Weg ist ausgeschlossen.
- 7) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden und des Geschäftsführers
 - b) die Genehmigung des Berichtes über den Stand und die Veränderungen des Vermögens
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern

Im Übrigen obliegen den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen

- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und ständigen Gästen
 - g) der Ausschluss von Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und ständigen Gästen
 - h) die Beschlussfassung über alle in der Tagesordnung enthaltenen Verhandlungspunkte
 - i) die Einsetzung und Auflösung von Fachausschüssen und die Wahl der Mitglieder derselben
 - j) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Fachausschussmitglieder
 - k) die Genehmigung der Tagungsgebühren für die Jahrestagung
 - l) die Genehmigung von Mitgliedsbeiträgen.
- 8) Über die Mitgliederversammlung werden Niederschriften erstellt, in denen vor allem die Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Niederschriften werden von dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden und jeweils dem Geschäftsführer unterzeichnet. Im Fall der Verhinderung des Geschäftsführers erfolgt die Unterzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, erster und zweiter Vorsitzender mit eingeschlossen. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Bei den Vorsitzenden kann sich die Funktionsdauer als Vorstandsmitglied bis zum

Auslaufen der Funktionsperiode als Vorsitzende verlängern. Würde der gesamte Vorstand zum selben Zeitpunkt ausscheiden, kann die Mitgliederversammlung die Funktionsdauer von höchstens zwei Mitgliedern des ausscheidenden Vorstandes im Interesse der Wahrung der Kontinuität um ein Jahr verlängern.

- 2) Der Vorstand führt zusammen mit der Geschäftsführung (s. §12) die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Tätigkeiten, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern und zu erreichen. Ferner obliegen dem Vorstand:
 - a) die geheime Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Erstellung eines mindestens zwei Personen umfassenden Wahlvorschlages für jedes neu zu wählende Vorstandsmitglied,
 - c) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
 - d) die Erstellung von Vorschlägen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - e) die Erstellung von Vorschlägen für die Aufnahme von ständigen Gästen,
 - f) das Feststellen des Ruhens von ordentlichen Mitgliedschaften,
 - g) die Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagungen,
 - h) die Erstellung eines Haushaltsplanes,
 - i) die Bestellung eines Geschäftsführers und
 - j) der Ausschluss von Mitgliedern von Fachausschüssen.
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern von Fachausschüssen ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 4) Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften erstellt, in denen vor allem die Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Niederschriften werden von dem ersten Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet. Im Fall der Verhinderung des Geschäftsführers erfolgt die Unterzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende des Vorstandes und der zweite Vorsitzende. Zum rechtsgültigen Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf es der gemeinsamen Unterschrift des ersten und zweiten Vorsitzenden.

§ 11 Erster und zweiter Vorsitzender

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und leitet die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins. Aufgabe des zweiten Vorsitzenden ist die Unterstützung des ersten Vorsitzenden bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben. Er übernimmt im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden dessen Aufgaben. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer und erteilt diesem zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte die notwendigen Vollmachten. Er führt im Auftrag des Vorstandes alle mit der Tätigkeit des Vereins zusammenhängenden Arbeiten durch, insbesondere die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, die Führung der Mitgliederliste, die Erledigung der Korrespondenz sowie die Abfassung der Protokolle. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil und führt das Protokoll.

§ 13 Fachausschüsse

Zur Bearbeitung besonderer Fragen können von der Mitgliederversammlung Fachausschüsse eingesetzt werden. Die Fachausschüsse sind nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufzulösen. Die Zahl der Mitglieder beträgt in der Regel sechs. Zur Mitwirkung in Fachausschüssen können durch diese auch Personen, die keine Mitglieder des Fachausschusses sind, herangezogen werden. Die Fachausschüsse wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Die Einberufung der Sitzungen von Fachausschüssen obliegt dem Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer (zwei ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören) prüfen den Rechnungsabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht.

§ 15 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Ergebnisse von Untersuchungen, die durch die Gesellschaft ermöglicht oder gefördert wurden sowie sämtliche sonstigen Veröffentlichungen erfolgen gemäß den vom Vorstand festgelegten Bestimmungen und mit dessen Einverständnis.

§ 16 Haftung

Die persönliche Haftung von Vorständen, Mitgliedern und der Geschäftsführung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Fälle vorsätzlichen Handelns oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 17 Schiedsgericht

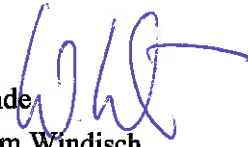
Zur Beilegung von vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen der GfE und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern der GfE untereinander entscheidet ein Schiedsgericht, in das jeder der beiden Streitparteien je zwei Mitglieder als Schiedsrichter entsendet. Diese Schiedsrichter wählen ein weiteres Mitglied als Obmann. Im Falle der Nichteinigung bestimmt der Präsident des für den Sitz der GfE zuständigen Landgerichts den Obmann aus dem Kreis der übrigen Mitglieder der GfE. Für das Verfahren einer Schiedsgerichtsverhandlung gelten die Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung. Das Urteil des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar und bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung der GfE kann vom Vorstand oder von einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und durch gleichlautende jeweils mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefasste Beschlüsse zweier in einem Abstand von mindestens 3 Monaten aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen bewirkt werden.

Das bei der Auflösung oder Aufhebung der GfE nach Abwicklung aller Geschäfte verbleibende Vermögen fällt zur Gänze dem DLG e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


Der 1. Vorsitzende
Prof. Dr. Jürgen Zentek



Der 2. Vorsitzende
Prof. Dr. Wilhelm Windisch



Prof. Dr. Helga Sauerwein
Vorstandsmitglied


Prof. Dr. Siegfried Wolffram
Vorstandsmitglied


Prof. Dr. Qendrim Zebeli
Vorstandsmitglied


Prof. Dr. Anette Zeyner
Vorstandsmitglied


Prof. Dr. Gerhard Breves
GfE-Mitglied


Prof. Dr. Markus Rodehutsord
GfE-Mitglied